



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021, TOP 8, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Weinzierl am Walde in den Katastralgemeinden Nöhagen und Wolfenreith abgeändert (Änderungspunkt 1 in – gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Entwurf – abgeänderter Form bzw. Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2:

Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: WEIN – FÄ5 – 11941) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Freigabebedingungen für die Aufschließungszone „BW-A2“ (KG.Nöhagen):

- * Vorliegen eines Teilungsplanentwurfes für den Bereich der Aufschließungszone mit einer Mindestanzahl von 11 Bauplätzen
- * Gemeinderatsbeschluss über die Beauftragung des Straßenprojektes und des Projektes für die Ableitung der Niederschlagswässer (Retentionsbecken) für den Bereich der Aufschließungszone

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Nöhagen, am 26.05.2021

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 26.05.2021

Abgenommen am: 10.06.2021